

5. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass sich der Bundesfinanzminister nach mir vorliegenden Informationen in der diesbezüglichen Beratung im EcoFin gegenüber Vorschlägen von Seiten der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft zur Lösung dieses Problems der „Accidental Americans“ enthalten hat, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. März 2021**

Die Problematik der „Zufalls-Amerikaner“ wurde unter der deutschen Ratspräsidentschaft gegenüber der Regierung der USA thematisiert. Unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft sind nunmehr neue Gespräche avisiert.

6. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Vereine, denen offenbar derzeit vom Bundesanzeiger Verlag rückwirkend für die Jahre 2018 bis 2020 Gebühren für die Führung des Transparenzregisters in Rechnung gestellt werden (siehe u. a. Schreiben des Deutschen Wanderverbandes vom 23. Februar 2021 an die Bundesminister Olaf Scholz und Horst Seehofer), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine unbürokratische bzw. generelle rückwirkende Befreiung der betroffenen Vereine von der Gebührenpflicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. März 2021**

Im Transparenzregister werden derzeit circa 600.000 Vereine geführt. Gemäß den Vorgaben von § 24 des Geldwäschegesetzes (GwG) und der gemäß § 24 Absatz 2 GwG erlassenen Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) wird eine Grundgebühr für die Führung des Transparenzregisters von Vereinigungen nach §§ 20, 21 GwG erhoben.

Dass ein Bescheid dabei Gebühren über mehrere Jahre erfasst, ist dem Umstand geschuldet, die damit einhergehenden Auslagen im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung so gering wie möglich zu halten. Zugleich dürfte dies im Interesse der Vereine liegen, nicht jedes Jahr einen Gebührenbescheid zu erhalten, um nicht jedes Jahr mit dem Verwaltungsaufwand der Zahlung von sehr kleinen Beträgen belastet zu werden.

Hinsichtlich der Gebühren besteht für gemeinnützige Vereine die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) in § 24 Absatz 1 GwG ergänzt. Diese am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Vorschrift sieht vor, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies der registerführenden Stelle

mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen; eine Rückwirkung der Gebührenbefreiung für vorherige Jahre sieht das Gesetz nicht vor. Die Pflicht zum Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke beruht auf dem Umstand, dass diese Eigenschaft derzeit nicht zentral erfasst wird (z. B. in einem Register) und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Eine Vereinfachung mit Blick auf die Nachweispflicht wird ggf. mit der zum 1. Januar 2024 geplanten Einführung des Zuwendungsempfängerregisters möglich (vgl. § 60b der Abgabenordnung, eingefügt durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 2020). Bis dahin wäre selbst im Falle einer rückwirkenden Gebührenbefreiung ein Antrag erforderlich.

Eine weitere Vereinfachung stellt bereits jetzt der Umstand dar, dass die Gebührenbefreiung bis zum Ablauf des jeweils laufenden Feststellungszeitraums des Finanzamtes über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gewährt wird. Ein solcher Feststellungsbescheid wird in der Regel alle 3 Jahre jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren durch das zuständige Finanzamt erlassen. Für diesen Zeitraum wird seitens der registerführenden Stelle angenommen, dass eine Gebührenpflicht der steuerbegünstigten Rechtseinheit nicht besteht, sodass es in aller Regel nicht erforderlich ist, den Antrag jedes Jahr zu stellen.

Darüber hinaus kann auf die vom Gesetzgeber zur Entlastung der Vereine gedachte Regelung des § 3 TrGebV hingewiesen werden, wonach die Dachverbände die Jahresgebühren im Namen der bei Ihnen eingetragenen Mitgliedsvereine und für diese mit befreiender Wirkung tragen können.

7. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. März 2021 („Corona-Hilfen fließen wieder“ von Julia Löhr; FAZ S. 22) bestätigen, dass das Bundesfinanzministerium einen Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums zur genaueren Überprüfung der „prüfenden Dritten“ durch einen Abgleich von Kontonummer, Umsatzsteuer- und Steuer-IDs als „entbehrlich“ bezeichnete und auf die mangelnde Umsetzbarkeit verwies, und wenn ja, welche Bewertung hat die Bundesregierung bezüglich dieses Verzichts auf weitere Kontrollmechanismen mit Blick auf die aktuellen Betrugsfälle durch falsche „prüfende Dritte“ vorgenommen, und wenn nein, welche Abstimmungsprozesse bezüglich der Einsetzung von Kontrollmechanismen für „prüfende Dritte“ gab es zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Finanzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. März 2021**

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern in dieser bisher einzigartigen Krise in den letzten Monaten mehrere umfassende Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise zu bekämpfen und Beschäftigte und Unternehmen